Landtages das Referendum ergreifen oder im Nachgang eine Initiative zur Abänderung des Gesetzes oder der Verfassung ergreifen. Im Falle von Finanzbeschlüssen ist dies allerdings nicht möglich.

Ein solcher Fall ereignete sich 2008/2009 in der Auseinandersetzung zum Nichtraucherschutz. Der Landtag beschloss eine Gesetzesregelung (ohne Volksabstimmung und ohne Referendum). Gastronomievertreter reichten später eine Initiative ein. Der Landtag stimmte dieser Initiative zu, ohne eine Volksabstimmung anzuberaumen. Dagegen wurde schliesslich das Referendum ergriffen. Die Initiative, die durch die Landtagszustimmung zum Landtagsbeschluss mutierte, wurde mit 52,2 Prozent Ja-Stimmen angenommen (ausführlich dargestellt in Kapitel 3.4.3 und Kapitel 4.12.1.6).

3.3.9 Unterschriftensammlung

Die Unterschriftensammlung für ein Referendum muss nicht angemeldet werden. Es könnte also durchaus sein, dass bei der Regierung Referendumsunterschriften gegen einen Landtagsbeschluss eingereicht werden, der gar nicht zum Referendum ausgeschrieben war, etwa infolge Dringlicherklärung. In diesem Fall würde zweifellos Unzulässigkeit festgestellt.

Die Formvorschriften bei der Unterschriftensammlung beim Referendum sind vergleichbar mit denjenigen bei Initiativen (siehe Kapitel 4.3).

3.3.10 Verfahren beim Referendum

Ein Referendum gegen einen Beschluss des Landtages kann ergriffen werden, sobald die amtliche Kundmachung des betreffenden Beschlusses erfolgt ist.[315] Die Formvorschriften betreffend Unterschriftenbogen, Beglaubigung durch die Gemeinde und Einreichung des Begehrens bei der Regierung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften bei Initiativen. Eine vorherige Anmeldung eines Referendums und eine Publika-

315 Die weiteren Bestimmungen zum Referendum sind in Art. 30ff. VRG 1922 bzw. Art. 75 VRG 1973 geregelt.